

Allgemeines und Definitionen

Für sämtliche zwischen dem Unternehmen PeP Promotion Marktservice Hospitality GmbH (nachstehend PeP oder Auftragnehmer genannt) und seinen Kunden („Auftraggeber“) abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Sie gelten insbesondere – aber nicht ausschließlich – für Rechtsgeschäfte betreffend Promotions sowie Organisation von Veranstaltungen (dazu zählen auch Messen, Kongresse und Events). Sämtliche Rechtsgeschäfte, für die solcherart die AGB gelten, werden in der Folge als „Aufträge“ oder „Auftrag“ bezeichnet.

Die AGB sind auch dann verbindlich wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird (wie. z.B. Aufträge, die durch mündliche oder telefonische oder per Fax oder e-mail übermittelte Willenserklärung(en) zustande gekommen sind). Von den AGB abweichende Erklärungen oder davon abweichende Sonderkonditionen des Auftraggebers gelten nur bei schriftlicher Zustimmung des Geschäftsführers.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Angebote von PeP zur Erteilung eines Auftrages und Kostenvoranschläge von PeP sind freibleibend. Stellt ein Auftraggeber ein Angebot zur Erteilung eines Auftrages, gilt ein Auftrag erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch PeP als geschlossen, sofern PeP nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Angebotes für einen Auftrag – eindeutig zu erkennen gibt, dass das Angebot angenommen ist.

Sofern in diesen AGB von der Schriftform die Rede ist, wird darunter auch eine per Fax oder E-mail abgegebene Erklärung verstanden.

Umfang der Bevollmächtigung der für PeP tätigen Personen

Keiner der Mitarbeiter von PeP ist zum Abschluss von Aufträgen oder zur Abänderung (insbesondere zur Gewährung von Sonderkonditionen) von bereits abgeschlossenen Aufträgen bevollmächtigt. Jeder Abschluss und jede Abänderung (Gewährung von Sonderkonditionen) bedarf daher der schriftlichen Zustimmung des Geschäftsführers.

Projektleiter sind jene Personen, die von PeP mit der Durchführung von Promotions sowie Organisation von Veranstaltungen betraut sind. Diese sind die Ansprechpartner der Auftraggeber bei der Durchführung von Promotions sowie der Organisation von Veranstaltungen. Auch sie sind nicht zum Abschluss von Aufträgen oder zur Abänderung (insbesondere zur Gewährung von Sonderkonditionen) berechtigt.

Zur Entgegennahme von Anzeigen von Mängeln (Reklamationen; siehe dazu den Abschnitt „Gewährleistung“) sind nur die jeweiligen Projektleiter oder der Geschäftsführer, aber nicht andere Mitarbeiter berechtigt.

Kostenvoranschläge

Ein Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen und aufgrund der aktuellen Kalkulationssituation von PeP erstellt, es wird jedoch von PeP keine Gewähr für seine Richtigkeit übernommen.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich geleisteten Stunden, mindestens aber lt. Kostenvoranschlag bzw. Angebot (3 Stunden sind die Minimumeinsatzzeit pro Host(ess)).

Änderungen des Umfangs eines Auftrags:

Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, wird für Änderungen des Umfangs der im Rahmen eines Auftrages erbrachten Leistungen oder für Zusatzaufträge ein gesondertes Entgelt von PeP in Rechnung gestellt. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, werden dafür die üblicherweise von PeP für solche Leistungen aufgrund der aktuellen Kalkulationssituation kalkulierte Preise in Rechnung gestellt.

Kostenerhöhungen:

Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15% der für den jeweiligen Auftrag kalkulierten Summe („Auftragssumme“) ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit einer Verständigung per Fax oder per E-mail als einverstanden. Der Auftraggeber hat bei erfolgter Verständigung die Wahl, entweder der Kostenerhöhung schriftlich (auch per Fax oder E-mail) zuzustimmen oder unverzüglich vom Auftrag zurückzutreten. Bis zum Rücktritt durch PeP im Rahmen des jeweiligen Auftrages erbrachte Leistungen müssen jedoch jedenfalls honoriert werden.

Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15% der Auftragssumme, können diese Kosten dem Auftraggeber ohne gesonderte Verständigung in Rechnung gestellt werden. Diesfalls kann der Auftraggeber nicht vom Auftrag zurücktreten.

Leistung

Die von PeP im Rahmen eines Auftrages zu erbringenden Leistungen und deren Kosten sind der jeweiligen über den Auftrag getroffenen Vereinbarung (z.B. auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages) zu entnehmen.

Das zur Durchführung der Leistung eingesetzte Personal ist berechtigt die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen selbstständig einzuhalten. Daraus kann der Auftraggeber keine Reduktion der angebotenen Leistungsdauer ableiten.

PeP weist der guten Ordnung halber darauf hin, dass eine Leistung nur dann optimal erbracht werden kann, wenn PeP auch für Briefing und Supervision während der Promotion oder der Veranstaltung verantwortlich zeichnet.

Preise, Kosten, Zusatzkosten

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich geleisteten Stunden, mindestens aber lt. Kostenvoranschlag bzw. Angebot (3 Stunden sind die Minimumeinsatzzeit pro Host(ess)).

Alle von PeP genannten Preise sind exklusive Umsatzsteuer und anderer öffentlich-rechtlichen Gebühren und Abgaben (z.B. Werbeabgabe) zu verstehen. Im Verrechnungsfalle werden die gesetzliche Umsatzsteuer sowie andere öffentlich-rechtliche Abgaben zu diesen Preisen hinzugerechnet.

Kosten wie Fahrtspesen für das Team, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, sowie Ersatz tatsächlicher sonstiger Auslagen wie insbesondere Arbeits-, Promotion- und Eventmaterial, Platzmieten und Eintrittsgelder u.ä. werden – sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist – zusätzlich nach angefallenem Aufwand in Rechnung gestellt.

Kosten und der damit verbundene Aufwand von behördlichen Vorschriften wie Abnahmen, Kollaudierung, Anwesenheit von Amtsorganen (wie Polizei, Feuerwehr, Sanitäter, Ärzte), Statikbefunde, Elektrobefunde u.ä. werden - sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist – zusätzlich nach angefallenem Aufwand in Rechnung gestellt.

Für die nachfolgend angeführten Kosten gelten jedoch die angegebenen Preise als vereinbart: Für An- und Abreise außerhalb Wien verrechnet der Auftragnehmer (PeP), sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, für die Fahrzeit 50% des in der Vereinbarung (z.B. auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages) vorgesehenen Stundensatzes und bei Nutzung eines privaten PKWs zusätzlich 0,42 € (Stand 2007) pro gefahrenen km.

Weiters gilt ein Tagesgeld nach den im Steuerrecht geltenden Sätzen (2007: 26,40 € Tagesgeld) als vereinbart. Nächtigungsgeld wird vom Auftraggeber nach Maßgabe des tatsächlich angefallenen Aufwandes (Hotelkosten) ersetzt.

Die Reinigung des Outfits erfolgt auf Grundlage der AGB der Textil-Reiniger, Wäscher und Färber in Österreich.

Der Auftraggeber hat für die notwendige Energiezufuhr zur Durchführung der Veranstaltung oder Promotion Sorge zu tragen. Der Auftraggeber garantiert den freien Zugang und Liefermöglichkeit von PeP und deren Lieferanten zum Veranstaltung(Promotions)ort. Für Anlieferungen über und unter Anlieferungsniveau müssen Lasten-Lifte zur Verfügung stehen. Bei Nichterfüllung der obigen Bedingungen werden die erforderlichen Mehrkosten dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Bei verspäteter Anlieferung von Equipment, insbesondere von Druckerzeugnissen und Outfit, durch den Auftraggeber oder durch von diesem beauftragten Unternehmen, behält sich PeP vor entstandene Mehrkosten dem Auftraggeber zu verrechnen.

Zahlungskonditionen

PeP ist berechtigt, die für den Auftrag vereinbarte Auftragssumme auch vor Beginn der Promotion oder Veranstaltung - ganz oder teilweise oder in Form eines pauschalen Akontos, welches bis zu 2/3 der Auftragssumme betragen kann - in Rechnung zu stellen. Eine Rechnung hat schriftlich zu erfolgen.

Rechnungen sind 14 Tage ab Rechnungsdatum durch den Auftraggeber fällig. Erhält der Auftraggeber eine Rechnung vor Beginn einer Promotion oder Veranstaltung, so ist diese jedenfalls am ersten Tag der Durchführung der Promotion oder Veranstaltung fällig.

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Auftraggebers ist PeP berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. zu verrechnen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass auch Zinseszinsen in der gleichen Höhe verrechnet werden dürfen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, höchstens die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern PeP das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von Euro 10,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von Euro 5,- zu bezahlen.

Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden aufgrund der Refinanzierungskosten von PeP (laufende Darlehens- und Kreditzinsen von PeP), unabhängig vom Verschulden des Auftraggebers am Zahlungsverzug zu ersetzen.

Der Auftraggeber verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung.

Forderungen gegen PeP dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.

PeP ist nicht verpflichtet bereits angenommene Aufträge auszuführen, wenn der Auftraggeber mit der Bezahlung eines anderen Auftrages in Zahlungsverzug ist.

Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von PeP.

Stornierung/Verschiebung/Entfall der Leistungspflicht

Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr von

- ab Auftragserteilung bis 10 Tage vor Beginn der Durchführung (dem ersten Tag) der Promotion oder Veranstaltung 50%
- 9 bis einschließlich 2 Tage vor Beginn der Durchführung der Promotion oder Veranstaltung 80%

- am Tag vor Beginn der Durchführung bzw. bei Beginn (am ersten Tag) der Promotion oder Veranstaltung 100%

der vereinbarten Auftragssumme ohne Angabe von Gründen (§909 ABGB) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Eine Stornierung hat nur dann Gültigkeit, wenn diese von PeP schriftlich bestätigt wurde.

Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse sowie höhere Gewalt („Ereignisse“) entbinden PeP insoweit von der Leistungspflicht. Soweit es sich bei diesen Ereignissen um Verzögerungen durch Dritte handelt, ist PeP zu einer Verschiebung der Promotion oder Veranstaltung bereit, soweit dies vom Auftraggeber gewünscht wird und für PeP zumutbar ist. Diesfalls hat der Auftraggeber PeP allerdings die anfallenden Mehrkosten zu ersetzen.

Haftung (Schadenersatz)

Eingangs wird festgehalten, dass jeder nachfolgend vereinbarte Ausschluss und jede nachfolgend vereinbarte Änderung der gesetzlichen Schadenersatzpflicht auch für jene Schadenersatzpflicht gilt, für die der Auftragnehmer aufgrund des Verhaltens seiner Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen einzustehen hat.

Für die Einhaltung aller gesetzlichen, insbesondere der öffentlich-rechtlichen (insbesondere Veranstaltungsrecht) sowie der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei den von PeP organisierten Promotions und Veranstaltungen ist ausdrücklich der Auftraggeber verantwortlich. Sollte gegenüber dem Auftragnehmer aufgrund dieser Vorschriften eine Verwaltungsstrafe verhängt werden, ihn eine Schadenersatzpflicht treffen oder ein finanzieller Aufwand oder sonstiger Nachteil entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos halten. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber eine von PeP vorgeschlagene Promotion oder Veranstaltung erst dann zu beauftragen, wenn er sich selbst von der öffentlich-rechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Promotion oder Veranstaltung verbundene Risiko selbst zu tragen. Jegliche Haftung des Auftragnehmers für Ansprüche infolge einer Verletzung der angeführten öffentlich-rechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, die auf Grund der Promotion oder Veranstaltung gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verschiebung, Ausfall, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruhen. Dies gilt auch für vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Arbeitsmaterial (KFZ, Drucksorten etc.). Schäden an jenen Personen, die von Seiten des Auftraggebers eine Promotion oder Veranstaltung besuchen, sind jedoch nur bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ausgeschlossen.

Auch in Fällen von Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit liegt die Haftungsobergrenze für vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Arbeitsmaterial (KFZ, Drucksorten etc.) bei max. 3% der dem Auftragnehmer entstehenden Kosten bei Durchführung des gegenständlichen Auftrages. Falls es sich bei dem zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterial um Outfit handelt, gelten zusätzlich folgende Haftungsobergrenzen: pro Kapperl Euro 5.-, pro Jacke Euro 10.-, pro T-Shirt (lang- oder kurzarm) Euro 8.-, jedes andere Teil Euro 3.-.

Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

Sämtliche oben genannten Schadenersatzansprüche verjähren in 8 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung.

Gewährleistung:

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für einen Erfolg von angebotenen bzw. durchgeführten Promotions oder Veranstaltung, in welcher Art auch immer.

Anzeigen von Mängeln (Reklamationen) können nur am Tag der Promotion oder Veranstaltung durch unverzügliche Reklamierung an den jeweiligen Projektleiter oder die Geschäftsführung bei der

Durchführung der Leistung berücksichtigt werden; nur dann geltend sie als rechtzeitig. Das Erfordernis einer gerichtlichen Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bleibt davon unberührt.

Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung der Leistung durch PeP zu.

Werbeabgabe (WA):

Alle von PeP genannten Preise sind exklusive Werbeabgabe zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die Werbeabgabe zu diesen Preisen hinzugerechnet.

Für den Fall, dass PeP für seine Tätigkeit auf der Grundlage eines Auftrages Werbeabgabe vorgeschrieben wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, PeP schad- und klaglos zu halten.

Urheberrecht/Schweigepflicht

Alle in Präsentationen, Angeboten und Kostenvoranschlägen enthaltenen Vorschläge, Beschreibungen, Konzeptionen, Manuskripte, Inhalte u.ä. bleiben geistiges Eigentum von PeP, auch dann, wenn für die Präsentation ein Honorar gezahlt wurde.

Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung im Ganzen oder in einzelnen Teilen, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch PeP.

Für den Fall, dass der Auftraggeber gegen diese Bestimmung verstößt gilt – unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Schadens – eine Pönale von Euro 1.000.- als vereinbart. Sollte der tatsächliche Schaden das Pönale übersteigen, ist PeP berechtigt, auch den übersteigenden Betrag geltend zu machen.

Werden die präsentierten Konzepte, Lösungen und Ideen nicht entsprechend dem Vorschlag verwendet, so ist PeP berechtigt, die Inhalte in vollem Umfang oder Teile davon anderweitig zu verwenden, solange nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde. Alle Unterlagen, Manuskripte und insbesondere Präsentationsschriften sind auf Verlangen PeP zurückzugeben.

PeP ist sowohl für Zwecke der Eigenwerbung – also für externe Kommunikation – als auch für Zwecke der internen Kommunikation innerhalb des Unternehmens berechtigt, Informationen, Inhalte und Bildmaterial zu veröffentlichen, die unmittelbar mit Veranstaltungen oder Promotions in Zusammenhang stehen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

PeP und die hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die lediglich mittelbar mit Promotions oder Veranstaltungen in Zusammenhang stehen und die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

Gerichtsstand und Rechtswahl

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

Auf die Aufträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und auf die Frage ihres gültigen Zustandekommens sowie ihrer Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Auftragsprache ist deutsch.